

# Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Niedersachsen

## DAS SCHLICHTUNGSVERFAHREN

### ABLAUF

#### 1 Antragstellung

Der Antragsteller füllt das vorgehaltene Antragsformular aus. Dieses ist zu finden auf unserer Homepage unter:

<https://www.aekn.de/patienten/schlichtungsstelle>



#### 2 Zustimmung zum Verfahren

Die Schlichtungsstelle holt die Zustimmung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bei dem/der Antragsgegner/in ein (in Anspruch genommener Arzt bzw. Krankenhaus). Sofern der/die Antragsgegner/in einem Schlichtungsverfahren nicht zustimmt, kann die gerügte Behandlung durch die Schlichtungsstelle nicht geprüft werden (Grundsatz der Freiwilligkeit).

#### 3 Anforderung der Behandlungsdokumentation

Die Schlichtungsstelle fordert die Behandlungsdokumentation auch bei den vor- und nachbehandelnden Ärztinnen und Ärzten und/oder Krankenhäusern an, um einen Überblick über die erfolgte Behandlung zu erhalten. Wichtig ist daher, dass die beteiligten Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenhäuser detailliert im Fragebogen angegeben werden.

#### 4 Einholung eines externen Gutachtens

Sobald die eingeholten Krankenunterlagen vollständig sind, erarbeitet die Schlichtungsstelle einen Fragenkatalog für den/die Gutachter/in und wählt diese auch aus. Hierzu können die beteiligten Parteien Stellung nehmen. Wenn keine Einwände gegen den Fragenkatalog bzw. die Person des Gutachters erhoben werden, wird der/die Gutachter/in beauftragt. Anhand der eingereichten und seitens der Schlichtungsstelle angeforderten Unterlagen wird ein Gutachten nach Aktenlage erstellt. Eine persönliche Untersuchung findet in der Regel nicht statt. Die Erstellung des Gutachtens erfordert hierbei mehrere Monate. Sind mehrere Fachrichtungen betroffen, kann es ggf. erforderlich sein, ein weiteres Gutachten einzuholen.

#### 5 Stellungnahme zum Gutachten

Sobald das Gutachten vorliegt, wird dies mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt.

#### 6 Abschließende Bewertung

Im weiteren Verlauf erfolgt seitens der Schlichtungsstelle eine abschließende Bewertung. Hierbei wird eine Entscheidung zur Haftung dem Grunde nach getroffen. Diese Entscheidung ist rechtlich nicht verbindlich; der ordentliche Rechtsweg wird nicht ausgeschlossen.

Das Schlichtungsverfahren ist mit Übersendung der Entscheidung beendet. Sollte ein ärztlicher Behandlungsfehler festgestellt werden, obliegt es den Verfahrensbeteiligten eigenverantwortlich, in entsprechende Regulierungsverhandlungen einzutreten.



## GRUNDLAGEN

### Ziel des Schlichtungsverfahrens

Die Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der ÄKN hat sich zur Aufgabe gesetzt, eine zeitnahe, neutrale und unabhängige Begutachtung einer ärztlichen Behandlung durchzuführen und eine Bewertung zur Haftungsfrage dem Grunde nach abzugeben. Ziel ist die Förderung einer einvernehmlichen außergerichtlichen Streitbeilegung und damit die Vermeidung eines Klageverfahrens. Diese Aufgabe obliegt der ÄKN entsprechend eines gesetzlichen Auftrages (vgl. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. § 11 HKG).

### Kosten

Das Schlichtungsverfahren ist für Patienten gebührenfrei. Die Beteiligten tragen ihre eigenen Kosten jedoch selbst, bspw. Porto-, Kopier- oder Rechtsanwaltskosten.

Der Antragsgegner entrichtet eine Verwaltungsgebühr und trägt die Kosten für die Erstellung externer Gutachten.

### Verjährungshemmung

Durch den Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens wird die Verjährung grundsätzlich gehemmt. Die Verjährung tritt frühestens 6 Monate nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens ein.

## VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

### Freiwilligkeit

Das Schlichtungsverfahren ist für alle Verfahrensbeteiligten freiwillig. Alle Beteiligten müssen daher mit der Durchführung einverstanden sein, d.h. die Patienten/Patientenvertreter bzw. im Todesfall die Erben und der/die betroffene Arzt/Ärztin bzw. die betroffene Einrichtung (MVZ, Krankenhaus).

### Unabhängigkeit

Die Juristen und Ärztlichen Mitglieder der Schlichtungsstelle sind in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind allein ihrem Gewissen und ihrer fachlichen Überzeugung unterworfen.

### Transparenz

Alle am Verfahren Beteiligten werden fortlaufend über den Stand des Schlichtungsverfahrens informiert.

### Neutralität

Die Schlichtungsstelle der ÄKN ist neutral, das heißt eine einseitige Rechtsberatung oder Vertretung findet nicht statt.